



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

3000 Bern

Per Email: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Bern, 11. Dezember 2019

Stellungnahme von Swiss Medtech zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation FIG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme und Kommentare zur vorgesehenen Änderung des FIG darzulegen.

Swiss Medtech vereint rund 570 Unternehmen aus der Schweizer Medizintechnikbranche. Die Branche gehört zu den innovativsten und wachstumsstärksten Industriesektoren in unserem Land. Sie beschäftigt rund 58'500 Personen, exportiert Güter im Wert von CHF 11.3 Mia pro Jahr und weist gegenüber praktisch allen Ländern eine positive Handelsbilanz auf. In den letzten Jahren betrug der Beschäftigtenanstieg rund 2'000 Personen pro Jahr. Das schweizerische Innovationsfördersystem, gepaart mit dem Bildungssystem, ist für unsere Branche von grosser Wichtigkeit. International tätige Unternehmen prüfen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in unserem Land fortlaufend. Die anwendungsorientierte Innovationsförderung der Schweiz wurde lange als beispielhaft pragmatisch und ergebnisorientiert bezeichnet.

Die Stellungnahme von Swiss Medtech zur Änderung des FIG fassen wir wie folgt zusammen:

- Die vorgeschlagene Ausweitung der Fördermöglichkeiten ist grundsätzlich zu begrüßen;
- Es fehlt eine Gesamtkonzeption: Die vorliegende Revision regelt eine Vielzahl von Ausnahmen und hat damit den Charakter eines Flickwerks;
- Durch neue Sondermassnahmen ist absehbar, dass das Korsett bald wieder zu eng wird und dadurch eine neue Reihe von Gesetzesanpassungen notwendig ist;
- Mit der Massnahme, Schweizer Unternehmen nur dann direkt zu fördern, wenn dies für die internationale Zusammenarbeit notwendig ist, setzt die Schweiz auf zwei unterschiedliche Förderprinzipien. Ausserdem beschliesst die Schweiz in diesem Fall, das Entscheidungsverfahren über den Einsatz eigener Mittel aus der Hand zu geben.

Fazit

Wir fordern eine grundsätzliche, neue Auslegung des FIG mit dem Ziel, Schweizer Unternehmen ergebnisorientiert, effizient und unbürokratisch beim Innovieren zu unterstützen. Die anwendungsorientierten Förderinstrumente sind einzig nach den zu erwartenden Marktleistungen und frei von Dogmen und Tabus auszurichten.

Kommentare

Die aus unserer Sicht wichtigsten Komponenten der vorgesehenen Änderungen fokussieren auf zwei grundlegende Bereiche:

Bereich 1: Gesetzliche Verankerung, Unternehmen in ausgewählten Möglichkeiten direkt zu unterstützen.

Vorgesehen sind zwei Ausnahmen vom Grundsatz, wonach Innosuisse nur Beiträge für den Projektaufwand der Forschungspartner leisten kann:

Art. 19 Abs 1^{bis}: Innosuisse kann Beiträge auch an Umsetzungspartner leisten, wenn dies für die internationale Zusammenarbeit notwendig ist.

Obwohl die vorgesehene direkte Unterstützung von Unternehmen durch Innosuisse grundsätzlich zu begrüßen ist, ist die Begrenzung auf sehr eng definierte Ausnahmefälle der falsche Weg, um die notwendige Erweiterung des Spielraums für Innovationsförderung

sicherzustellen. Die zwingende Verknüpfung der direkten finanziellen Unterstützung mit der Teilnahme in internationaler Zusammenarbeit, stellt eine kaum zufriedenstellende Erweiterung der schon im existierenden Gesetz festgelegten Ausnahme bei der Teilnahme an Forschungsprogrammen der Europäischen Union (*Art. 29 Abs. 1e*) dar. Die Untauglichkeit dieser Möglichkeit wurde vor wenigen Jahren bei der vorübergehenden Sistierung der Assoziierung der Schweiz beim EU Programm Horizon 2020 evident: Während damals die Teilnahme der Schweiz als Drittstaat durch helvetische Sondermassnahmen in den meisten Programmen zwar sichergestellt werden konnte, fand die Eidgenossenschaft für die bezüglich Innovationsförderung viel wichtigere Säule «Industrial Leadership» keine Ersatzmassnahmen. Hier hätte es die direkte finanzielle Unterstützung der KMU benötigt, was die Schweiz verweigerte. Damit brach die gesamte KMU Unterstützung bei Horizon 2020 zusammen.

Das bevorstehende Programm Horizon Europe wird weiterhin KMU Förderinstrumente beinhalten, welche Unternehmen direkt finanziert. Durch die Verzögerungen beim Abschluss des bilateralen Abkommens Schweiz – EU droht der Schweiz erneut der (vorübergehende) Ausschluss aus dem europäischen Forschungsprogramm. Es ist davon auszugehen, dass die dann von der Eidgenossenschaft ergriffenen Massnahmen wiederum die direkte Finanzierung von Schweizer KMU verhindern. Dies würde eine vermeidbare, unnötige und wettbewerbsschwächende Situation für unsere Unternehmen gegenüber Unternehmen aus dem EU-Raum darstellen.

Art. 19 Abs 3^{bis}: Jungunternehmen sollen für die Vorbereitung ihres erstmaligen Markteintritts direkt gefördert werden können durch Beiträge an die Projektkosten, die bei den Jungunternehmen selbst entstehen, sowie an die Kosten für den notwendigen Einkauf von Drittleistungen.

Gemäss dem erläuternden Bericht zielt diese Massnahme ausdrücklich auf die Unterstützung von universitären Spin-Off Unternehmen, um dort eine vorhandene Unklarheit bei der Trennung der Anstellung zwischen der Hochschule und dem Unternehmen zu beseitigen. Allerdings ist nicht einzusehen, warum Firmen mit spezieller Herkunft eine Sonderbehandlung geniessen sollen, da das Problem der Beschäftigung bei Jungunternehmen ein generelles Problem darstellt. Ganz im Gegenteil, Spin-Offs aus Forschungseinheiten einer Hochschule geniessen üblicherweise eine starke Rückendeckung durch ihre «Muttergruppe», etwas was bei anderen Jungunternehmen teilweise vollständig fehlt. Statt der Abstammung, sollte die Qualität der

Innovation und die erwartete ökonomisch-gesellschaftliche Wirkung entscheiden, ob ein Jungunternehmen in einer schwierigen Situation direkt unterstützt werden kann.

Bereich 2: Massnahmen, die die Unterstützung von KMUs verbessern sollen, wie z.B. die flexiblere Regelung für Beiträge von Umsetzungspartnern, die Erweiterung der Unterstützungsmassnahmen, inkl. Stipendien, Lohnfortzahlungskosten, IGE Patentsuche, Weiterbildung, Gastaufenthalte, Machbarkeitsstudien oder Mentoring

Die vorgesehenen Anpassungen sind eher kosmetischer Natur, ändern an der heutigen Praxis nur Nebensächliches und werden kaum zur Stärkung der Innovationskraft von KMUs beitragen. Als Beispiel kann man die wohlgemeinte Erweiterung der Personalförderung auf hochqualifizierte Personen, unabhängig von ihrem jeweiligen Alter (Art. 18 Abs 2 b^{bis}), erwähnen. In diesem Kontext sind Massnahmen vorgesehen, die innovationsbezogene, längerfristige Aufenthalte ausserhalb des Unternehmens ermöglichen, bzw. die Wiedereingliederung in die Unternehmensstrukturen erleichtern sollen (Art. 20 Abs. 4,5). Dabei werden die Schwierigkeiten, die mit einem solchen Unterbruch der Tätigkeit in einer Firma, sowohl für die Person wie auch für die Firma, unterschätzt. Die vorgesehenen Massnahmen sind nicht nur untauglich, um die Weiterentwicklung von Strukturen für erfolgreiche Innovation innerhalb eines KMU nachhaltig zu unterstützen, sie können in bestimmten Fällen sogar schädlich sein.

Das Problem der fehlenden Flexibilität in der Innovationsförderung ist mit der vorliegenden Gesetzesanpassung richtigerweise erkannt. Hingegen stufen wir den gewählten Lösungsansatz als nicht zweckdienlich ein. Statt kohärente Grundlagen für die Innovationsförderung zu definieren, wird eine Sammlung von Ausnahmeregelungen für bisher bekannte, eher zufällig ausgewählte Sonderfälle vorgeschlagen, welche die Innovationsförderung bürokratischer und schwerfälliger macht. Die gewählte Vorgehensweise würde negative Konsequenzen nach sich ziehen mit bedenklichen Folgen für die Innovationslandschaft Schweiz:

- Dadurch, dass die direkte Unterstützung von Unternehmen praktisch nur im Kontext der internationalen Zusammenarbeit erlaubt wird, begibt sich hier die Schweiz in eine Abhängigkeit von im Ausland getroffenen Entscheidungen und gibt damit die eigenständige Bestimmung der Innovationsförderstrategie aus der Hand;
- Der angepeilte Kreis möglicher Beitragsempfänger und die anzuwendenden Förderbedingungen sind unübersichtlich und in vielen Fällen kaum zu rechtfertigen, wie z.B.

- Beitragsberechtigung für nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs (wie Städte, Behörden, Spitäler, Patientenorganisationen, Museen) ausschliesslich für Sonderfälle wie die internationale Zusammenarbeit;
- Bedingungen für die Abgeltung für Serviceleistungen und die Benützung von Forschungsinfrastrukturen; Art. 16
- Die Beschränkung für erhöhte Overheadbeiträge ausschliesslich auf vom Bund unterstützte Technologiekompetenzzentren, obwohl die in der Begründung der Massnahme erwähnten Kriterien auf viele andere, nichtkommerzielle Akteure genau gleich zutreffen, die aber ohne öffentliche Unterstützung betrieben werden müssen.

Wegen der durch Sonderfälle abgeleiteten Massnahmen ist vorprogrammiert, dass das neu definierte Korsett bald wieder zu eng wird, um den künftigen Problemen und Herausforderungen gerecht zu werden. Dies wird in naher Zukunft eine Reihe von weiteren, zunehmend komplizierten Gesetzänderungen notwendig machen.

Das Innovationsfördersystem in der Schweiz soll ergebnisorientiert, undogmatisch, einfach und klar aufgebaut sein. Es soll unabhängig von Entscheidungsprozessen im Ausland, namentlich der Europäischen Union, betrieben werden können und damit für Schweizer Unternehmen gleich lange Spiesse bieten, wie für ausländische Unternehmen. Dies insbesondere für den Fall, sollte die bisherige bilaterale Zusammenarbeit Schweiz – EU zeitweise ausgesetzt sein oder auseinanderfallen (v.a. im Fall, dass das Institutionelle Abkommen nicht unterzeichnet wird).

Die vorliegende Revision regelt eine Vielzahl von Ausnahmen und erinnert dadurch an ein Flickwerk. Wir fordern eine grundsätzliche, neue Auslegung des FIGG mit dem Ziel, die Schweizer Unternehmen ergebnisorientiert, effizient und unbürokratisch beim Innovieren zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

Swiss Medtech



Peter Biedermann, Geschäftsführer



Jörg Baumann, General Counsel